

**281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

14. 12. 1970

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970,  
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert  
wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, 247/1959, 297/1959, 281/1960, 164/1961, 306/1961, 89/1963, 117/1963, 144/1963, 312/1963, 153/1964, 102/1965, 124/1965, 190/1965, 340/1965, 109/1966, 17/1967, 236/1967, 259/1968, 198/1969 und 245/1970 wird wie folgt geändert:

1. In Z. 1 lit. d der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 wird das Wort „Vermessungstechnik“ durch das Wort „Vermessungswesen“ ersetzt.

2. Im § 15 wird nach Z. 1 eingefügt:

„2. der Fahrtkostenzuschuß (§ 16 a)“

Die Z. 2 bis 5 sind als Z. 3 bis 6 zu bezeichnen.

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

**„Fahrtkostenzuschuß**

(1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

- a) die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als 2 km beträgt,
- b) er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
- c) die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigt, den der Beamte nach Abs. 2 selbst zu tragen hat.

(2) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen; er muß mindestens so hoch sein wie die monatlichen Fahrtauslagen, die einem Beamten in der Bundeshauptstadt Wien bei Ausnutzung der Fahrpreis-

ermäßigungen für die regelmäßige Benützung der Straßenbahn erwachsen.

(3) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 lit. c) zu ermitteln.

(4) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er:

- a) Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955; BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und des Bundesgesetzes vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, hat oder
- b) aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 Kilometer außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(5) Der Beamte hat den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß jeweils für ein Kalendervierteljahr — bei sonstigem Verlust — binnen drei Monaten nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres geltend zu machen. Der Fahrtkostenzuschuß ist im nachhinein auszuzahlen. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Schillinge in der Weise zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(6) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.“

4. Der durch die 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 153/1964, dem § 53 angefügte Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(6)“.

5. Im § 59 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 58 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 58 Abs. 7“ ersetzt.

6. Im § 59 Abs. 13 wird die Zitierung „Abs. 7 bis 13“ durch die Zitierung „Abs. 7 bis 12“ ersetzt.

7. Im § 60 Abs. 8 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 10“ durch die Zitierung „§ 59 Abs. 12“ ersetzt.

8. Im § 61 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 3, 4 und 6 bis 8“ durch die Zitierung „§ 59 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 9“ ersetzt.

9. Im § 85 b Abs. 4 ist die Zitierung „§ 60 Abs. 1 lit. c“ durch „§ 60 Abs. 1 lit. d“ zu ersetzen.

### Artikel II

Die 20. Gehaltsgesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V Abs. 4 wird die Zitierung „Art. I Z. 28“ durch die Zitierung „Art. I Z. 29“ ersetzt.

2. Im Art. V Abs. 6 Z. 2 wird die Zitierung „Art. I Z. 28“ durch die Zitierung „Art. I Z. 29“ ersetzt.

3. Im Art. VI Abs. 3 wird die Zitierung „Art. I Z. 32“ durch die Zitierung „Art. I Z. 33“ ersetzt.

4. Im Art. VII Abs. 1 werden die beiden Zitierungen „Art. I Z. 38“ durch die Zitierungen „Art. I Z. 39“ ersetzt; in der Überleitungstabelle wird der bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung der Dienstklasse III Gehaltsstufe 6 die Dienstklasse IV Gehaltsstufe 2 (statt 1) gegenübergestellt.

5. Art. IX erhält folgende Fassung:

„Auf die in Art. I Z. 17 bis 19, 22, 25, 26, 32, 33 und 39 bis 41 und im Art. VIII Abs. 2 angeführten Bezugsansätze sind die Bestimmungen des Art. II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.“

6. Im Art. XIV Abs. 1 Z. 5 werden die beiden Zitierungen „Art. I Z. 38 und 39“ durch die Zitierungen „Art. I Z. 39 und 40“ ersetzt.

7. Art. XIV Abs. 1 Z. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Bestimmungen des Art. I Z. 14, 16, 17 (soweit nicht Art. V anzuwenden ist), 18 bis 22, 25, 26, 28 bis 38 und 41, der Art. V und VI und des Art. IX, soweit dieser nicht schon gemäß Z. 5 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, mit 1. September 1970.“

### Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. II Z. 4 und — soweit sie sich nicht auf Art. I Z. 39 und 40 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle beziehen — die Bestimmungen des Art. II Z. 5, sowie die Bestimmungen des Art. II Z. 6 mit 1. Jänner 1970,

2. die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 9 und des Art. II Z. 1 bis 3, der Z. 5, soweit sie nicht schon gemäß Z. 1 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist, und des Art. II Z. 7 mit 1. September 1970,

3. die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 mit 1. Jänner 1971.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuternde Bemerkungen

In Teilen der Privatwirtschaft aber auch bei öffentlichen Dienstgebern (Länder, Gemeinden) ist vielfach die Übung zu beobachten, Bedienstete, die in großer Entfernung von ihrer Dienststelle wohnen, entweder durch einen sogenannten Werksverkehr an die Dienststelle zu bringen oder aber diesen Bediensteten die Fahrtkosten bei Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels zu vergüten. Auch an den Bund wurde seit langem mit der Forderung herangetreten, Bediensteten, die aus Gründen, die sie selbst nicht zu vertreten haben, außerhalb ihres Dienstortes wohnen, einen Zuschuß zu den notwendigen Fahrtauslagen zu geben. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun die Gewährung eines solchen Zuschusses vor und geht dabei von dem Gedanken aus, daß etwa die Aufwendungen, die in Wien dem Benutzer der Straßenbahn erwachsen, jedem Beamten, egal wo er seinen Dienst- und Wohnort hat, zumutbar seien. Erst die diese Kosten übersteigenden Beträge sollen als Fahrtkostenzuschuß dem Bediensteten gewährt werden. Nach dem derzeitigen Straßenbahntarif ist beabsichtigt, den Eigenanteil (§ 16 a Abs. 2) durch Verordnung mit 130,— S monatlich festzusetzen. Die Durchführung der Regelung soll durch vierteljährliche Auszahlung vereinfacht werden, da sie an sich mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Der mit der Einführung des Fahrtkostenzuschusses verbundene Mehraufwand wurde unter Zugrundelegung von Erhebungen im Bereich der Finanzlandesbehörden auf rund 50 Millionen Schilling jährlich geschätzt. Mit Rücksicht auf die im § 16 a Abs. 5 normierte vierteljährliche Auszahlung im nachhinein entfällt auf das Jahr 1971 ein Mehraufwand von rund 37,5 Millionen Schilling. Es wird von den Bundesministerien versucht werden, diesen Mehraufwand weitgehend in den im Bundesvoranschlag für das Jahr 1971 zur Verfügung stehenden Krediten zu decken.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z. 1:

Die Änderung des Ausdruckes „Vermessungstechnik“ in „Vermessungswesen“ entspricht der Bestimmung dieses Studienzweiges auf Grund des Bundesgesetzes über die technischen Studienrichtungen.

### Zu Art. I Z. 2 und 3:

Der neu geschaffene Fahrtkostenzuschuß soll in die Reihe der Nebengebühren des Gehaltsgesetzes 1956 eingeordnet werden. Damit wird bewirkt, daß er zufolge des § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 automatisch auch für die Vertragsbediensteten gilt.

Eine Wegstrecke bis zu 2 km zwischen Wohnung und Dienststelle soll den Anspruch auf Fahrtauslagen auch dann ausschließen, wenn eine Zurücklegung mit einem Massenbeförderungsmittel möglich wäre und aus irgendeinem Grund auch die Kosten hierfür den Eigenanteil übersteigen. Ebenso soll der Anspruch ausgeschlossen sein, wenn der Beamte aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt, dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Beamte freiwillig und ohne wirtschaftlich zwingende Notwendigkeit seine Wohnung mehr als 20 km vom Dienstort entfernt gewählt hat.

### Zu Art. I Z. 4 bis 9 und Art. II:

Durch diese Bestimmungen sollen Zitierungsrichtigstellungen vorgenommen werden, die sich aus Änderungen der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben und in diesen nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Eine materielle Änderung tritt durch keine dieser Bestimmungen ein.

### Zu Art. III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen, wobei die Einführung des Fahrtkostenzuschusses ab 1. Jänner 1971 vorgesehen ist, und enthält die Vollzugsklausel.